

## **Jahresbericht Erziehungs- und Familienberatungsstelle 2007**

### **Feiern - Nachdenken – Neuorientierung / 30 Jahre Erziehungsberatung im IFZ**

In der Erziehungsberatungsstelle haben wir das 30-jährige Jubiläum unseres Bestehens zur Standortbestimmung genutzt. 30 Jahre Erfahrung im Spannungsfeld Familie und Migration sind schon wertvolles Fundament unserer Arbeit, das dennoch nicht zum Ausruhen einlädt. Vielmehr haben sich die Lebenswelten der Familien und MigrantInnen derart rasant verändert, dass wir stets gefordert sind unsere Arbeit den sich wandelnden Bedingungen anzupassen. Aus diesem Grunde haben wir uns gemeinsam mit anderen Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt entschlossen, das Gütesiegel unseres Fachverbandes, der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), zu beantragen und die Bedingungen für den Erwerb des Gütesiegels der bke zu erarbeiten. Dieses Instrument der selbst auferlegten Überprüfung der Qualität unserer Arbeit führte auf allen Ebenen der fachlichen Arbeit zu Reflexion, Neuformulierungen und Akzentverschiebungen unserer Standards und der Konzeption der Beratungsstelle. Diesen Prozess werden wir in unserem nächsten Jahresbericht ausführlicher darstellen, wenn wir dann hoffentlich das Gütesiegel der bke erworben haben.

Unsere Arbeit 2007 wurde auf verschiedenen Ebenen (in Gremien, in der Struktur der Beratungsstelle, in der Fallarbeit) maßgeblich beeinflusst durch den Umstand, dass der neue Paragraf §8a SGB VIII in Kraft trat, der den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche als Aufgabe der Jugendämter und die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe neu beschreibt und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte konkretisiert. Die in den Medien publizierten grausamen Fälle von Kindesmisshandlung und -tötung, die trotz Beteiligung von Jugendämtern und Betreuungs- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht verhindert werden konnte, veranlassten den Gesetzgeber dazu, das Netz der Hilfen engermaschiger zu knüpfen. In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich klarer bestimmten Schutzauftrags sind wir als Träger gehalten, ein verbindliches Kinderschutzkonzept zu formulieren und durch Aufbau interner organisatorischer Strukturen und fachlicher Maßnahmen sicherzustellen, dass wir in unserem Verantwortungsbereich jederzeit dem Kinderschutz Rechnung tragen. Bei dieser Aufgabe kam unserer Beratungsstelle vereinsintern eine zentrale Rolle zu. Es galt, unsere bereits bestehenden Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln (Helfen) sind. Von vornherein ist Erziehungsberatung auch eine Maßnahme, die der Prävention von Kindeswohlgefährdungen dient. Doch auch wir geraten immer wieder in Situationen, in denen unsere Maßnahmen nicht ausreichen, um eine akute Kindeswohlgefährdung abwenden zu können. Dann sind wir zu unverzüglichem Handeln in Kooperation mit Jugendamt und/oder Familiengericht gezwungen und müssen dem Kindeswohl Vorrang vor unserer ansonsten gültigen Schweigepflicht geben. Die Frage der Aufhebung der Schweigepflicht im Einzelfall führte in der Fachwelt und bei uns zu heftigen Diskussionen, was letztendlich zu einem besseren Verständnis unserer beruflichen Schweigepflicht, aber auch ihrer Grenzen führte.

Kindeswohlgefährdungen (körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische oder körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt) kommen in allen Schichten vor. Sie geschehen meistens zu Hause, wo Kinder sicher sein, Förderung und Schutz erhalten sollten. Sie gehen zumeist von Personen aus, auf die das Kind hauptsächlich bezogen ist, die es liebt, zu denen es eine Bindung hat.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Dies sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Wenn bei einer Risikoabschätzung der zuständigen Fachkräfte mit Team und Leitung Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung erkennbar sind, so ist es unsere Aufgabe, im Rahmen eines individuellen Schutzplans mit festgelegten Vereinbarungen den Sorgeberechtigten Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, die drohende Gefährdung wirkungsvoll zu reduzieren. Nur wenn die Risikoanalyse ergibt, dass eine akute Gefährdung vorliegt, oder wenn die Erzie-

hungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Hilfeangebote wirkungsvoll umzusetzen, ist eine Meldung an die Behörden geboten.

Zur Umsetzung des § 8a SGB VIII wurde für das gesamte IFZ unter Federführung der Erziehungsberatungsstelle ein Schutzkonzept entwickelt, zwei Fachkräfte der Beratungsstelle führten Qualifizierungsmaßnahmen zur vom Gesetzgeber geforderten „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Kinderschutzfragen durch, weitere Mitarbeiter des IFZ werden folgen. Das entwickelte Kinderschutzkonzept gilt für alle Bereiche des IFZ der Jugendhilfe und Kinderbetreuung, alle betroffenen Teams wurden damit vertraut gemacht. Das wiederum führt auch innerhalb des IFZ zu einer engeren und Bereiche übergreifenden Zusammenarbeit. Es wurde eine Arbeitsgruppe der Fachkräfte für Kinderschutz ins Leben gerufen, die sich mehrmals im Jahr trifft, Weiter- und Fortbildungen für MitarbeiterInnen organisiert, die bearbeiteten Kinderschutzfälle reflektiert und fachlich die Kinderschutzstandards des IFZ auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, verändert und weiterentwickelt.

Dabei gilt bei der Umsetzung des Kinderschutzparagrafen unser besonderes Augenmerk dem spezifischen Thema der Migration.

Hier ein Beispiel aus unserer Arbeit, das besonders drastisch das Dilemma des Beraters in der interkulturellen Beratung dokumentiert:

Eine Frau kam aufgeregt zum Erstgespräch in die Beratungsstelle. Die Mutter zweier Kinder war von der Hausaufgabenbetreuung der Kinder zu uns geschickt worden. Sie war mit ihren Kindern aus erster Ehe erst vor knapp einem halben Jahr nach Deutschland gekommen. Sie hatte ihren Mann, einen Deutschen, in ihrem Heimatland kennen gelernt und geheiratet, weil sie sich ein besseres Leben für sich und ihre Kinder erhofft hatte. Leider wurden ihre Träume zum Altraum. In dem mehrstündigen Gespräch offenbarte sie nach und nach, dass der Ehemann ihren Sohn körperlich misshandle und ihre Tochter sexuell belästige. Die Mutter fühlte sich ohnmächtig, sie sah keine Möglichkeit die Übergriffe zu verhindern. Sie war vollkommen von ihrem Ehemann abhängig. Die Angst aus Deutschland ausgewiesen zu werden, als geschiedene Frau in ihrem Herkunftsland zu leben, das fehlende soziale Netzwerk in Deutschland und die Sprachbarriere machten sie handlungsunfähig. Da die Mutter den Schutz der Kinder nicht gewährleisten konnte, lag hier im Sinne des § 8a eine akute Gefährdung des Kindeswohls vor, der die Meldung an das Jugendamt erforderlich machte. Das Jugendamt leitete dann unverzüglich Schritte zum Schutz der Kinder ein.

Das Beratungsangebot in der Heimatsprache ermöglichte es der Mutter – durch die gemeinsame Sprache, aber auch durch Vertrauen, das sich auf die gemeinsame Herkunft begründet - offen zu sprechen, ihre Ängste und Hilflosigkeit auszudrücken.

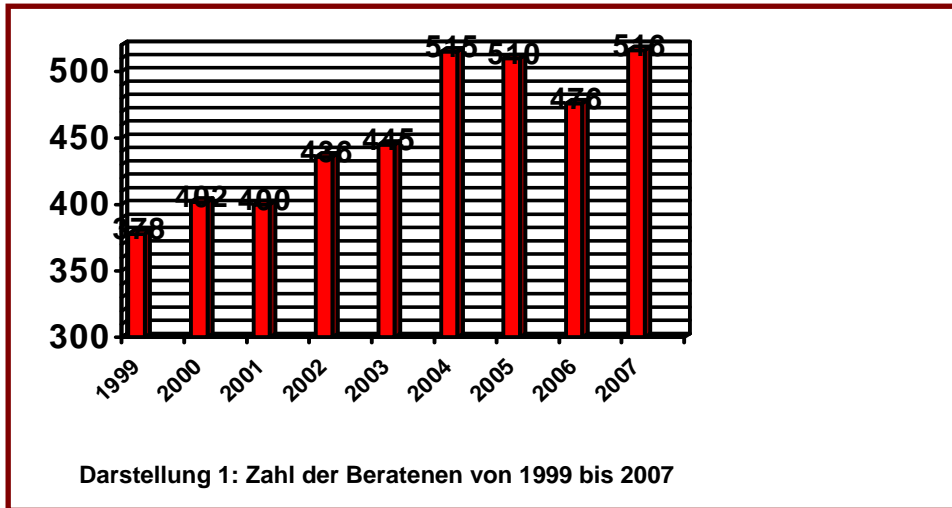
Auf der Seite der Fachkraft entstand bereits am Anfang des Gesprächs ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Fachkraft sah sich in der Verantwortung diesem Verdacht nachzugehen. Durch konkretes, auch konfrontatives Nachfragen verdichteten sich die Aussagen zu einem Gesamtbild der akuten Gefährdung der Kinder. In den Herkunftsländern der Migranten gibt es eine weit verbreitete Haltung, den Rat einer fachlichen Autorität anzunehmen. Dies erleichtert einerseits das direkte Vorgehen, steigert aber andererseits die Verantwortung der Berater.

Die Notwendigkeit der Aufhebung der Schweigepflicht ist in diesem Beispiel deutlich. Dennoch besteht der Vertrauensbruch, die Fakten aus dem Gespräch wurden einer Behörde mitgeteilt. Der Rat suchenden Mutter wurde die Entscheidung über ihre Lebensgestaltung aus der Hand genommen, der Schutz der Kinder bestimmten notwendigerweise die Maßnahmen der Behörden. Zugleich sind Mutter und Kinder den Auswirkungen der restriktiven Ausländergesetzgebung ausgeliefert. Politische Rahmenbedingungen wirken auf die Arbeit in der Beratung ein. Der Berater ist hier ungewollt in dem Konflikt, die Gefährdung des Kindeswohls mit dem Aufenthaltsstatus abzuwägen. Der Hilfe Suchenden kann er nur durch umfassende Information über seine Vorgehensweise und über die Folgen dieses Handelns gerecht werden.

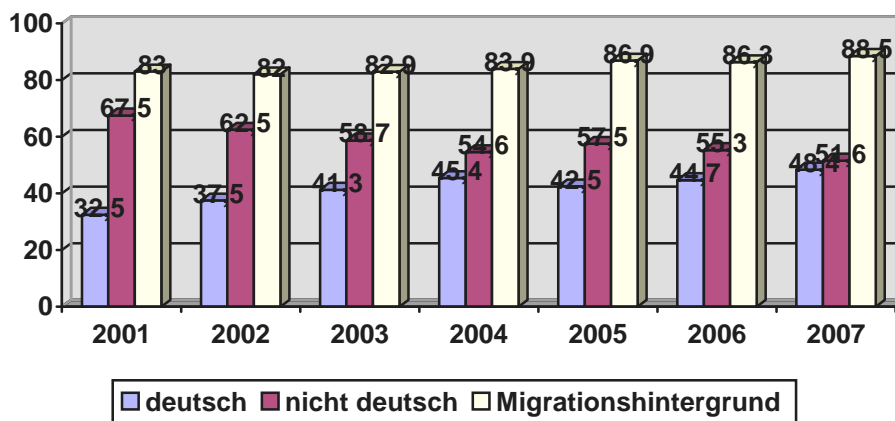
In fast allen Kommentaren, Kinderschutzkonzepten und Handreichungen sind interkulturelle Besonderheiten in der Arbeit mit MigrantInnen wenig ausformuliert. Hier leisten wir aus unserer 30-jährigen Berufserfahrung einen überfälligen Beitrag und werden in der weiteren Fachdiskussion immer wieder die Berücksichtigung migrationsspezifischer Sichtweisen einbringen, aber auch einfordern.

## Daten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Die Gesamtzahl der Rat Suchenden ist gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich erhöht und liegt etwa auf dem Niveau von 2004. 516 Rat Suchende und ihre Angehörigen wurden in diesem Jahr in der Beratungsstelle versorgt, das ist eine Zunahme um 8,4%, davon 289 Neuanmeldungen.

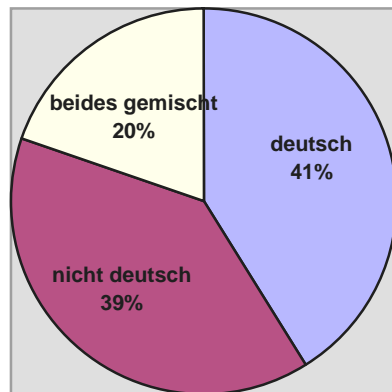


Aufgrund des neuen Staatsangehörigkeitsrechts stieg die Zahl deutscher Kinder um fast 4% an. Berücksichtigt man aber den Migrationshintergrund der Familien, so steigt auch dieser in unserer Stelle weiter an, auf nun fast 89%.



Die Verteilung der Nationalitäten entspricht der in den Vorjahren weitgehend. 28,5% aller Rat Suchenden waren Türken (27,5% im Vorjahr), Italiener 5,8%, Griechen 3,5%. 6,4% entfielen auf Rat Suchende der Staaten, die früher zu Jugoslawien gehörten.

Die folgende Tabelle dokumentiert die Beratungssprachen. Es bleibt festzustellen, dass auch im Vergleich über mehrere Jahre der Anteil fremdsprachiger Beratung auf hohem Niveau konstant ist. Die interkulturelle Kompetenz unserer Beratungsstelle ist nicht zuletzt darin begründet, dass die Rat Suchenden hier – im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten – das sprachliche Setting, das sie benötigen, wählen können.



**Darstellung 3: Beratungssprache**

59,1 % der Ratsuchenden waren männlich, 40,9 % weiblich.

Die Altersverteilung zeigt, dass die höchsten Werte liegen in der Altersgruppe zwischen 6 und 18 Jahren. Bis zum Alter von 15 Jahren überwiegen die Jungen, danach ist die Geschlechterverteilung ausgeglichener.